

Dr. Axel Reimann

**Die Umsetzung der Vorschläge der
Hartz-Kommission – Auswirkungen auf
die gesetzliche Rentenversicherung**

Es gilt das gesprochene Wort



0. Einleitung

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

am 16. August 2002 hat die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, die sog. Hartz-Kommission, der Bundesregierung ihre umfangreichen Vorschläge zum Abbau von Arbeitslosigkeit, zur Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit vorgelegt. Hieran anknüpfend haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 im Kapitel „Arbeit“ drei Handlungsfelder benannt, an denen anzusetzen sei

- Beschäftigung schaffen
- Vermittlung in Arbeit stärken
- kundenfreundliche und effiziente Strukturen in der Arbeitsmarktpolitik schaffen.

Die Bundesregierung hat nun angekündigt, die Umsetzung der Kommissionsvorschläge zum einen durch untergesetzliche Maßnahmen, wie z. B. das Auflegen eines Programms „Kapital für Arbeit“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Einführung von Beschäftigungsbilanzen, und zum anderen durch mehrere aufeinander bezogene Gesetzgebungsverfahren zu verwirklichen.

In einem ersten Schritt sollen dabei die Vorschläge der Kommission umgesetzt werden, die vor allem

- die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung
- die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung sowie
- die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit

zum Inhalt haben.

In einem weiteren Schritt sollen die gesetzlichen Grundlagen gelegt werden für

- Änderungen im Leistungsrecht
- eine Zusammenführung von Arbeitsbeschaffungs- und Struktur- anpassungsmaßnahmen und
- eine Strukturreform der Bundesanstalt für Arbeit.



Schließlich soll in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die neue Ordnung auf dem Arbeitsmarkt vervollständigen.

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen haben mittlerweile Entwürfe eines Ersten und eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in den Deutschen Bundestag eingebracht. Sie betreffen zwar im Wesentlichen den Bereich der Arbeitsmarktpolitik und der Bundesanstalt für Arbeit, enthalten jedoch auch eine ganze Reihe von Regelungen, die für die Sozialversicherung insgesamt und die gesetzliche Rentenversicherung im Besonderen bedeutsam sind. Diese Regelungen sollen im Folgenden schlaglichtartig beleuchtet werden. Die Gesetze sollen - von Ausnahmen abgesehen - am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

1. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Für ältere Arbeitnehmer wird eine Entgeltsicherung - von der Hartz-Kommission als Lohnversicherung angeregt - eingeführt. Sie soll für ältere Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld Anreize zur Arbeitsaufnahme schaffen, indem zeitlich befristet finanzielle Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit abgemildert werden. Danach erhalten Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder gar nicht erst eintreten lassen, unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer eines sonst möglichen Arbeitslosengeldbezuges einen Zuschuss zum Nettoarbeitsentgelt. Dieser Zuschuss gleicht die Differenz zum früheren Nettoarbeitsentgelt zur Hälfte aus. Das Instrument der Entgeltsicherung ist zeitlich begrenzt auf Fälle, in denen der Anspruch erstmals bis zum 31. Dezember 2005 entstanden ist.

Die rentenrechtliche Absicherung dieser Personen erfolgt - ähnlich wie bei der Altersteilzeit - durch Beiträge aus dem erzielten Arbeitsentgelt und durch zusätzliche Beiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit zahlt. Die Arbeitnehmer werden im Ergebnis hinsichtlich ihrer Rentenbeiträge und der daraus resultierenden Leistungen so gestellt, als ob sie 90 % des vor der Arbeitslosigkeit erzielten Arbeitsentgelts verdienen. Durch die Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen soll gewährleistet werden, dass Mitnahmeeffekte und Umwandlungen von bestehenden Arbeitsverhältnissen in geförderte Arbeitsverhältnisse vermieden werden. Soweit dies gelingt, kann die Entgeltsicherung die Beschäftigung älterer Arbeitsloser fördern, damit dem Trend zur Frühberentung entgegenwirken und insoweit auch die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung verbessern.



2. Brückengeld

Die Hartz-Kommission hat u.a. ein sog. BridgeSystem vorgeschlagen. Danach sollen ältere Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf eigenen Wunsch aus der Betreuung der JobCenter herausgenommen werden und anstelle des Arbeitslosengeldes eine über die Zeit bis zum Rentenbeginn kostenneutral errechnete monatliche Zahlung erhalten können. Im Alter von 60 Jahren sollen sie dann vorzeitig eine um die gesetzlichen Abschläge geminderte Altersrente in Anspruch nehmen können.

In dem Gesetzentwurf ist aus dem BridgeSystem das steuerfreie Brückengeld geworden. Arbeitnehmer haben – befristet bis zum 31. Dezember 2004 – erstmalig Anspruch auf das Brückengeld, wenn sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit 55 Jahre alt sind, einen Arbeitslosengeldanspruch von mindestens 24 Monaten haben, diese Leistung nicht länger als drei Monate bezogen haben und gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie nicht mehr arbeitsbereit sind und aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen. Das Brückengeld wird solange gezahlt, bis der Beschäftigte eine Altersrente beanspruchen kann, längstens jedoch fünf Jahre. Das Brückengeld ist halb so hoch wie das Arbeitslosengeld. Es wird in der gesamten Bezugszeit in unveränderter Höhe gezahlt.

Die rentenrechtliche Absicherung der Brückengeldempfänger soll auf der Grundlage von 40 % des der Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts erfolgen. Dies führt bei maximalem Arbeitslosengeldanspruch von 32 Monaten und maximaler Inanspruchnahme des Brückengeldes von 60 Monaten tendenziell zu im Gesamtverlauf geringeren Beiträgen und entsprechend geringeren Rentenansprüchen. Entscheidender für die Rentenversicherung ist jedoch, dass dieses Instrument den ohnehin ausgeprägten Trend zur frühzeitigen Berentung eher verfestigt. Denn das Brückengeld setzt - anders als die Entgeltsicherung - gerade keine Anreize zur erneuten Beschäftigungsaufnahme, sondern stellt auf einen frühestmöglichen Altersrentenbeginn ab, wenn auch verbunden mit Abschlägen. Wenn es aber nicht gelingt, die 55-jährigen und Älteren im Arbeitsleben zu halten, wird sich dies nachhaltig belastend für die Rentenversicherung auswirken.

3. Änderungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe

Die Gesetzentwürfe enthalten eine Reihe von Änderungen beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe, die gravierende Auswirkungen auf die Finanzsituation der Rentenversicherung haben. Grundlage für die rentenrechtliche Absicherung der Arbeitslosengeldbezieher ist nach geltendem Recht 80 % des Arbeitsentgelts, aus dem das Arbeitslosengeld errechnet wird. Anders ist es dagegen bei der Arbeitslosenhilfe. Berechnungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung ist hier die Arbeitslosenhilfe selbst.



VDR Aktuelles Presseseminar 2002

Gegenwärtig beläuft sich das Beitragsvolumen, das die Rentenversicherung von der Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher von Arbeitslosenhilfe erhält, auf rd. 2 Mrd. EUR im Jahr. Die Zahl der entsprechenden Bezieher von Arbeitslosenhilfe beträgt ca. 1,5 bis 1,7 Mio. pro Monat. Gerade für diesen Personenkreis, der überwiegend Langzeitarbeitslosen muss bereits heute die Alterssicherung als ein Problem angesehen werden, nachdem mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge von ehemals 80 % des früheren Arbeitsentgelts auf die gezahlte Arbeitslosenhilfe zurückgeführt wurde.

Nach den Gesetzentwürfen soll der Höchstbetrag für freizustellendes liquides Vermögen eines Arbeitslosenhilfebeziehers und seines Partners von derzeit maximal 67.600 EUR auf 26.000 EUR, für einen alleinstehenden Arbeitslosen von 33.800 EUR auf 13.000 EUR abgesenkt werden. Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes allerdings die bisherigen Vermögensfreibeträge maßgeblich bleiben. Die Gesetzentwürfe gehen für das Jahr 2003 von einem Einsparvolumen bei der Bundesanstalt für Arbeit von 1,31 Mrd. EUR aus.

Ferner soll die jährliche Dynamisierung des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld, dem Unterhaltsgeld und der Arbeitslosenhilfe abgeschafft werden; dafür wird für das Jahr 2003 insgesamt ein Einsparvolumen von 100 Mio. EUR veranschlagt. Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe soll sogar jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs um 3 % abgesenkt werden. Die Bemessungsgrundlage darf allerdings 50 % der Bezugsgröße (2003 = 1.190 EUR monatlich in den alten Bundesländern und 997,50 EUR in den neuen Bundesländer) nicht unterschreiten.

Darüber hinaus soll das Unterhaltsgeld für Bezieher von Arbeitslosenhilfe künftig auf das Leistungsniveau der Arbeitslosenhilfe selbst (53 % bzw. 57 % anstelle von 60 % bzw. 67 %) begrenzt werden. Hier geht man für das Jahr 2003 von einem Einsparvolumen von 360 Mio. EUR unter Berücksichtigung des Mehraufwandes bei der Arbeitslosenhilfe aus.

Allein diese drei aufgeführten Maßnahmen werden im Jahre 2003 nach vorsichtigen Schätzungen zu Beitragsmindereinnahmen in der Rentenversicherung in Höhe von rd. 300 Mio. EUR führen.



4. Ich-AG als neue Form der Selbstständigkeit

Unter dem Schlagwort „Ich-AG“ hat die Hartz-Kommission Vorschläge zur Reduzierung von Schwarzarbeit und Arbeitslosigkeit unterbreitet. Ausgehend von diesen Vorschlägen wird nun für eine dreijährige Erprobungsphase eine neue Form der Selbstständigkeit in Form der sog. Ich-AG bzw. Familien-AG eingeführt. Hierzu werden im Vierten und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch Regelungen getroffen, die diese Selbstständigen in den Schutz der Sozialversicherung einbeziehen. Die Gründung einer Ich-AG wird zudem durch befristet geltende Vereinfachungen erleichtert. Darüber hinaus erhalten Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch die selbstständige Tätigkeit in Form der Ich-AG beenden, einen längstens dreijährigen, degressiv gestaffelten Existenzgründungszuschuss.

4.1 Existenzgründungszuschuss

Der Existenzgründungszuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit z. B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der Inhaber der Ich-AG aus der selbstständigen Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr als 25.000 EUR Einnahmen im Jahr erzielen wird. Ferner dürfen keine fremden Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Familienangehörigen ist erlaubt.

Der steuerfreie Existenzgründungszuschuss wird für die Dauer von bis zu drei Jahren gezahlt, er beträgt im ersten Jahr 600 EUR monatlich, im zweiten Jahr 360 EUR monatlich und im dritten Jahr 240 EUR monatlich.

4.2 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Für die Zeit des Bezugs des Zuschusses besteht Rentenversicherungspflicht. Bei den Rentenversicherungsbeiträgen kann der Inhaber der Ich-AG wählen, ob er Beiträge aus seinem Einkommen zahlt oder ob er den ganzen bzw. den halben Regelbeitrag leistet. Der Regelbeitrag wird nächstes Jahr voraussichtlich (bei einem Beitragssatz vom 19,5 %) rd. 464 EUR monatlich in den alten Bundesländern und 389 EUR monatlich in den neuen Bundesländern betragen.

In den anderen Zweigen der Sozialversicherung besteht keine Versicherungspflicht. In der Krankenversicherung besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit der Ich-AG's ist unter Experten umstritten. In der Tat kann nicht ausgeschlossen werden, dass Substitutionseffekte



fekte eintreten, d.h. reguläre Beschäftigung durch „neue“ Selbstständige ersetzt wird. An dieser Stelle soll es zwar schwerpunktmäßig um die rentenrechtlichen Berührungspunkte des Hartz-Konzeptes gehen. Es sollte aber klar sein, dass die Verdrängung von regulärer Beschäftigung weder im Interesse der Sozialversicherung insgesamt noch im Interesse der Versicherten bzgl. ihrer Alterssicherung sein kann. Zudem ist zu bedenken, dass für die eigentliche Zielgruppe der Arbeitslosen bislang bereits Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Erst wenn nach der Existenzgründungsphase weitere Beiträge gezahlt werden, kommt es tatsächlich zu Beitragsmehreinnahmen.

5. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit vielen Jahren setzt die Politik auf Beschäftigungspotenziale in den privaten Haushalten. So hat der Gesetzgeber, um das Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung dort zu erleichtern, bereits im Jahre 1997 den sog. Haushaltsscheck eingeführt. Der Gesetzentwurf verstärkt die bisherigen Bemühungen und enthält eine Reihe von Regelungen, die die Beschäftigung in privaten Haushalten fördern sollen. Sie zielen zum einen darauf ab, Arbeit im Haushalt billiger zu machen und so der Schwarzarbeit den Boden zu entziehen. Zum anderen soll der Arbeitgeber verwaltungsmäßig entlastet werden.

5.1 500-Euro-Jobs

Wir kennen momentan zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung: die kurzfristige Beschäftigung (zwei Monate oder 50 Arbeitstage innerhalb eines Jahres) und die geringfügig entlohnte Beschäftigung, die sog. 325-Euro-Jobs. Künftig soll für die privaten Haushalte eine neue Art der geringfügigen Beschäftigung hinzukommen: die 500-Euro-Jobs. Die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR wird ausschließlich für Beschäftigungen in Privathaushalten auf 500 EUR im Monat angehoben. Voraussetzung ist, dass diese Beschäftigungen durch einen privaten Haushalt begründet sind und ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden. Beschäftigungen in privaten Haushalten, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, fallen nicht darunter. Die sonst maßgebliche zeitliche Beschränkung auf 15 Stunden pro Woche soll für die geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nicht gelten. Bei der Prüfung der Versicherungspflicht werden zwar mehrere 500 Euro-Jobs zusammengerechnet, nicht aber 500 Euro-Jobs und 325 Euro-Jobs. Dies kann man auf der einen Seite als mutigen Schritt ansehen, auf der anderen Seite schafft es neue Differenzierungen und bietet möglicherweise auch Gestaltungsoptionen, die gegenwärtig in ihren Wirkungen noch nicht überschaubar sind.

Bei den 325-Euro-Jobs zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 10 % des Arbeitsentgelts und Pauschalbeiträge zur



Rentenversicherung in Höhe von 12 % des Arbeitsentgelts. Die Pauschalbeiträge bei den neuen 500-Euro-Jobs sind wesentlich niedriger, sie betragen 5 % des Arbeitsentgelts in der Krankenversicherung und 5 % des Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung. Darin liegt auch für die Rentenversicherung ein gewisses finanzielles Risiko. Wenn durch die Neuregelung nicht in einem erheblichen Maße Beschäftigungspotenziale erschlossen werden, wird die Rentenversicherung - wie auch die Krankenversicherung - wohl mit Beitragsmindereinnahmen rechnen müssen. Denn die Neuregelung gilt selbstverständlich auch für alle bisher bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten. Im Haushalt Beschäftigte, die zwischen 325 EUR und 500 EUR monatlich verdienen und damit bislang versicherungspflichtig waren, bleiben allerdings auch künftig versicherungspflichtig. Sie können jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden.

Bei den 325-Euro-Jobs hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 12 % auf den normalen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,1 %) aus eigenen Mitteln aufzustocken. Durch die Aufstockung entstehen vollwertige Pflichtbeiträge, die ihm das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (wieder) eröffnen. Die Aufstockung ist besonders interessant für Personen, die den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente verloren haben, weil sie lange Zeit nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt waren. Nach nur 36 Monaten der Aufstockung von Pauschalbeiträgen lebt der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente wieder auf.

Die Möglichkeit der Aufstockung gibt es auch bei den 500-Euro-Jobs in Privathaushalten. Da der Pauschalbeitrag hier lediglich 5 % des Arbeitsentgelts beträgt, muss der Arbeitnehmer hier allerdings tiefer in die eigene Tasche greifen. Bei einem Beitragssatz von 19,5 % müsste ein Aufstockungsbetrag in Höhe von 14,5 % des Arbeitsentgelts geleistet werden. In diesen Fällen sind Beiträge mindestens auf der Basis von 155 EUR monatlich - das entspricht der Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag - zu zahlen. Dies bedeutet: Erzielt ein Arbeitnehmer ein geringeres Arbeitsentgelt, muss er aus der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt und 155 EUR den Rentenversicherungsbeitrag voll tragen. Dazu ein Beispiel:

Eine Haushaltshilfe verdient monatlich 100 EUR, sie verzichtet auf die Rentenversicherungsfreiheit. Es sind folgende Beiträge zu zahlen:

- Von 100 EUR: 5,00 EUR (5 %) **Pauschalbeitrag** zur Krankenversicherung durch den Arbeitgeber und
- 5,00 EUR (5 %) **Pauschalbeitrag** zur Rentenversicherung durch den Arbeitgeber.
- 14,50 EUR (14,5 %) **Aufstockungsbeitrag** zur Rentenversicherung durch den Arbeitnehmer.



VDR Aktuelles Presseseminar 2002

Von 55 EUR: 10,73 EUR (19,5 %) **Aufstockungsbeitrag** zur Rentenversicherung durch den Arbeitnehmer.

Die Haushaltshilfe hat demnach für ihre rentenrechtliche Absicherung 25,23 EUR selbst zu zahlen.

Kommen wir nun zu den leistungsrechtlichen Auswirkungen einer geringfügigen Beschäftigung in privaten Haushalten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Zahlung des 5%-igen Pauschalbeitrages des Arbeitgebers erwirbt der Arbeitnehmer Rentenansprüche. Da jedoch keine vollen Rentenbeiträge geleistet werden, entstehen auch nur geminderte Rentenansprüche. Der Gesetzgeber spricht hier von Zuschlägen an Entgeltpunkten (einen Entgeltpunkt erhält man für ein Jahr Beitragszahlung auf der Basis des statistischen Durchschnittsverdienstes, das sind im Jahr 2003 voraussichtlich 29.230 EUR).

Bei der Ermittlung der Zuschläge zur Rente aus solchen Beiträgen wird allerdings der erzielte Arbeitsverdienst nicht in vollem Umfang, sondern lediglich in dem Verhältnis angerechnet, in dem der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 5 % zu dem „vollen“ Beitragsatz von 19,5 % steht. Dazu ein Beispiel:

Eine Haushaltshilfe verdient im Jahr 2003 $12 \times 500 \text{ EUR} = 6.000 \text{ EUR}$. Dies ergibt (dividiert durch das vorläufige Durchschnittsentgelt für dieses Jahr in Höhe von 29.230 EUR) = 0,2053 Entgeltpunkte. Diese Entgeltpunkte ergeben bei voller Beitragszahlung einen monatlichen Rentenanspruch von 5,31 EUR in den alten Bundesländern. Da hier aber nur 5 % anstatt 19,5 % gezahlt werden, sind die 0,2053 Entgeltpunkte nur in dem Verhältnis 5 zu 19,5 zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich 0,0526 Entgeltpunkte oder (multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert für das erste Halbjahr 2003 von 25,86 EUR für jeden Entgeltpunkt) = 1,36 EUR monatlicher Rentenanspruch (alte und neue Bundesländer).

Gleichzeitig werden auch Beitragsmonate für die verschiedenen Wartezeiten für einen Rentenanspruch erworben, allerdings wegen der nur anteiligen Beitragszahlung nicht in vollem Umfang. Nach einer für den Laien komplizierten Formel ergeben sich beispielsweise aus einer einjährigen Beschäftigung mit 500 EUR Monatsverdienst ungerundet 1,68 (gerundet 2) Wartezeitmonate.

Hat die Haushaltshilfe allerdings auf die Versicherungsfreiheit verzichtet und somit den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag selbst gezahlt, so erwirbt sie hiermit vollwertige Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer einjährigen Beschäftigung gegen 500 EUR monatlich erwirbt ein Arbeitnehmer in diesem Fall einen monatlichen Rentenanspruch von 5,31 EUR in den alten bzw. 5,57 EUR in den neuen Bundesländern. Außerdem ist jeder Beschäftigungsmonat auf die Wartezeit anrechenbar.



Unklar ist noch die steuerliche Behandlung der 500-Euro-Jobs. Die 325-Euro-Jobs sind nur dann steuerfrei, wenn die Arbeitnehmer keine weiteren positiven Einkünfte haben. Eine solche Regelung wird bei den 500-Euro-Jobs nicht möglich sein, weil hier Zusammenrechnungen mit 325 Euro-Jobs ausdrücklich nicht vorgesehen sind. Entscheidend für den beschäftigungsfördernden Erfolg der Regelung wird auch sein, welche Möglichkeiten es geben wird, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem privaten Haushalt steuerlich abzusetzen.

Schließlich gilt: Arbeitnehmer, die auf die Versicherungsfreiheit verzichten, gehören zum förderfähigen Personenkreis nach dem Altersvermögensgesetz, können also Ausgaben für eine private Altersvorsorge steuerlich als Sonderausgaben geltend machen oder eine Zulage (sog. Riester-Förderung) erhalten. Geringfügig Beschäftigte, die nicht durch eigene Beiträge aufstocken, gehören, sofern sie nicht „abgeleitet förderfähig“ sind, dagegen nicht zum förderfähigen Personenkreis.

5.2 Haushaltsscheck

Bereits im Jahre 1997 wurde der Haushaltsscheck eingeführt, er ist praktisch eine Kombination aus Meldung zur Sozialversicherung und Beitragsnachweis und soll die Haushalte als Arbeitgeber von Verwaltungsvorgängen weitgehend entlasten. Bei Verwendung des Haushaltsschecks braucht der Arbeitgeber weder Beiträge zu berechnen noch Meldungen zu erstatten, dies erledigt die Krankenkasse für ihn. Der Arbeitgeber muss der Krankenkasse lediglich das Arbeitsentgelt mitteilen und ihr eine Ermächtigung zum Einzug der Sozialversicherungsbeiträge erteilen.

Die Regelungen zum Haushaltsscheck werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf modifiziert. Bisher war die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren davon abhängig, dass das monatliche Nettoarbeitsentgelt 767 EUR nicht übersteigt; diese Grenze wird auf 500 EUR gesenkt. Bisher war die Teilnahme an dem Verfahren freiwillig, künftig wird es für die Privathaushalte obligatorisch sein. Den Vordruck „Haushaltsscheck“ sowie umfangreiche Informationen zu diesem Verfahren findet man im Internet unter www.haushaltsscheck.de.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine **Sonderregelung für die Fälligkeit von Beiträgen**, die im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens gezahlt werden. Sie sollen künftig nur noch halbjährlich statt bisher monatlich zu zahlen sein. Wir haben Zweifel, ob die hierbei beabsichtigten Vereinfachungseffekte eintreten werden. Denn die Beiträge werden nicht vom Arbeitgeber berechnet, sondern von der Krankenkasse; sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Wir können hier nicht erkennen, dass die Regelung zu einer verwaltungsmäßigen Entlastung für den Arbeitgeber führt.



Die Kranken- und Rentenversicherung erhalten ihre Beiträge später als bisher.

6. Beginn der Versicherungspflicht bei nachträglicher Feststellung

Das geltende Recht sieht vor, dass mehrere geringfügige Beschäftigungen sowie geringfügige Beschäftigungen und versicherungspflichtige Beschäftigungen zusammengerechnet werden. Dies führt mitunter zu erheblichen Beitragsnachforderungen. Um die Arbeitgeber vor diesen Belastungen zu schützen, wird vorgesehen, dass die Versicherungspflicht künftig erst dann eintritt, wenn die Krankenkasse die Entscheidung über die Versicherungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bekannt gegeben hat. Dadurch sollen Arbeitgeber und Beschäftigte motiviert werden, die Beschäftigung der Sozialversicherung anzumelden und aus der Illegalität herauszuführen.

Die Neuregelung entspricht im Wesentlichen der Regelung, die zum 1. Januar 2000 bei Statusfeststellungsverfahren für sog. Scheinselbstständige eingeführt wurde.

7. Ausbildungssuche als Anrechnungszeit

Nun kurz zu einer leistungsrechtlichen Regelung. Durch die Ausweitung des Anrechnungszeitenkatalogs auf Ausbildungssuchende führen künftig auch Zeiten, in denen Jugendliche keinen Ausbildungsplatz finden, nicht länger zu rentenrechtlichen Lücken. Lücken wirken sich bei der Bewertung von beitragslosen Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit) rentenmindernd aus; betroffen sind vor allem jüngere Versicherte, die eine Erwerbsminderungsrente mit Zurechnungszeit erhalten. Künftig ist es ferner bei Bezug von Rehabilitationsleistungen zur Begründung als Anrechnungszeit zwischen dem 17. und dem 25. Lebensjahr nicht mehr erforderlich, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit unterbrochen wird. Die Zeiten werden **rentenrechtlich nicht bewertet**, sondern dienen vor allem der Vermeidung von Versicherungslücken zwischen Schulausbildung und Berufseintritt.

8. Regelungen zur Verfahrensvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält schließlich eine Reihe von Regelungen, die mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es handelt sich im Großen und Ganzen um Vereinfachungen, die durchweg zu begrüßen sind.

8.1 Abschaffung von Kontrollmeldungen bei Leiharbeit



Die Kontrollmeldung, die der Entleiher von Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung der Krankenkasse einzureichen hat, wird abgeschafft. Ebenso wird die erst zum 1. August 2002 durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit eingeführte Kennzeichnung von Anmeldungen zur Sozialversicherung in bestimmten Fällen wieder eingestellt. Beide Regelungen haben sich nach der Gesetzesbegründung in der Praxis nicht bewährt.

8.2 Keine Prüfung von Haushalten als Arbeitgeber

Private Haushalte werden künftig von der Rentenversicherung nicht mehr als Arbeitgeber geprüft. Davon sind ca. 100.000 Haushalte betroffen. Rd. 9.100 Haushalte werden bereits heute schon nicht mehr geprüft, weil sie das Haushaltsscheckverfahren praktizieren. Private Haushalte sind nicht buchführungspflichtig und müssen auch keine Lohnunterlagen führen. Die Rentenversicherungsträger haben bisher bei Prüfungen nur selten aussagekräftige Unterlagen vorgefunden. Die Neuregelung entlastet sowohl die privaten Haushalte als Arbeitgeber als auch die Rentenversicherungsträger.

8.3 Keine Hinterlegung von SV-Ausweisen bei Sozialleistungsträgern

Die Möglichkeit eines Sozialleistungsträgers, sich den Sozialversicherungsausweis hinterlegen zu lassen, entfällt. Bisher konnten Sozialleistungsträger (Arbeitsamt, Sozialamt etc.) verlangen, dass ein Beschäftigter seinen Sozialversicherungsausweis für die Dauer des Leistungsbezuges hinterlegt. Dies sollte verhindern, dass der Leistungsbezieher „unbemerkt“ eine Beschäftigung aufnimmt. Die Regelung hat sich nach der Gesetzesbegründung in der Praxis ebenfalls nicht bewährt und wird deshalb gestrichen.

8.4 Halber Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige

Bei rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen kann der Rentenversicherungsträger künftig davon ausgehen, dass der Selbstständige in den ersten drei Jahren seiner Selbstständigkeit den halben Regelbeitrag zahlen will. Bisher musste der Rentenversicherungsträger zunächst von dem vollen Regelbeitrag ausgehen. Dies hat in der Vergangenheit zu manchem Ärgernis geführt. Die Neuregelung ist von der Rentenversicherung gefordert worden. Ihre Erfahrungen hatten gezeigt, dass versicherungspflichtige Selbstständige unter diesen Umständen in den seltensten Fällen den Regelbeitrag zahlen wollen und häufig durch mangelnde Mitwirkung ihren Unmut über die Zahlungsverpflichtung zum Ausdruck bringen. Die Gesetzesänderung entspricht daher dem Anliegen der Selbstständigen nach geringeren Beitragsforderungen und Reduzierung der Nachforderungen bei rückständigen Beitragszah-



lern. Zudem wird durch die Änderung das Verwaltungsverfahren bei den Rentenversicherungsträgern vereinfacht. Von den im Jahre 2000 in der Rentenversicherung rd. 262.000 pflichtversicherten Selbstständigen haben rd. 57.800 den Regelbeitrag gezahlt und rd. 59.400 den halben Regelbeitrag.

8.5 Meldungen ab 2006 nur noch elektronisch

Unter dem Schlagwort „Vereinfachung“ steht auch eine Änderung, die im Gesetzentwurf unscheinbar wirkt, jedoch ganz erhebliche Auswirkungen auf das Meldeverfahren in der Sozialversicherung hat. Ab 1. Januar 2006 soll es grundsätzlich nicht mehr erlaubt sein, Meldungen auf Vordrucken zu erstatten. Meldungen sollen nur noch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung abgegeben werden können. Ziel der Regelung ist es, Meldefehler bei Meldungen auf Vordrucken zu vermeiden. Derzeit werden noch ca. 30 % der Meldungen auf Vordrucken abgegeben. Die maschinelle Meldung ist nicht gleich zu setzen mit der automatischen Erstellung von Meldung ohne Zutun eines Personalsachbearbeiters. Sie beschreibt lediglich den Weg der Meldungen zur Krankenkasse. Wir begrüßen die Regelung, weil sie sowohl zur Sicherheit des Meldeverfahrens beiträgt als auch zu Arbeits erleichterungen bei den Krankenkassen führt.

9. Beiträge nach dem Zuflussprinzip bei einmalig gezahlten Entgelten

Lassen Sie mich noch auf eine Regelung aufmerksam machen, die die Grundsätze der Beitragsbemessung berührt. Bei einmalig gezahlten Arbeitsentgelten (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantieme etc.) soll im Beitragsrecht der Sozialversicherung künftig nicht mehr das Entstehungsprinzip, sondern das im Steuerrecht übliche Zuflussprinzip gelten. Ein Beitrag soll also erst dann fällig werden, wenn die Sonderzahlung tatsächlich ausgezahlt wurde.

Entstehungsprinzip bedeutet, dass der Beitrag zur Sozialversicherung unabhängig davon fällig wird, ob ein Arbeitsentgelt zugeflossen ist. Es kommt lediglich darauf an, dass der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Das Entstehungsprinzip gilt im Beitragsrecht der Sozialversicherung seit dem In-Kraft-Treten des Vierten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Juli 1977.

Das Bundessozialgericht hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bekräftigt. Beiträge sind daher auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Entstehungsprinzip dient zum einen dem sozialen Schutz des Versicherten. Anders als im Steuerrecht erwirbt der Versicherte im Recht der Sozialversicherung mit seinen Beiträgen einen individuellen, einklagbaren Anspruch auf Leistungen. Zum anderen sorgt das Entstehungsprinzip für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der tarifgebundenen Arbeitgeberschaft. Auf Grund des Entstehungsprinzips



ergibt sich das für die Sozialversicherung maßgebliche Arbeitsentgelt aus dem für den Arbeitnehmer geltenden Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag. Das Arbeitsvertragsrecht hat deshalb entscheidende Bedeutung für das Beitragsrecht der Sozialversicherung.

10. Ausblick

Der kurze Überblick über das erste Gesetespaket zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission sowie zu den rentenversicherungsspezifischen Regelungen und Konsequenzen macht einmal mehr die vielfältigen Verbindungen und Abhängigkeiten in unserem Sozialsystem deutlich. Umso wichtiger ist es, dass Zielsetzungen und Prioritäten gegeben werden, an denen die Einzelmaßnahmen ausgerichtet werden können. Die Empfehlungen der Hartz-Kommission bilden hierfür eine Grundlage, auch wenn die zu erwartenden Effekte für den Arbeitsmarkt in ihrem Umfang unterschiedlich eingeschätzt werden. Entsprechend differenziert sind auch die Auswirkungen der vielfältigen Einzelmaßnahmen für die Rentenversicherung zu bewerten.